

nen der Arbeiter und der der Unternehmer mit einer Ausdehnung und Verschärfung unserer Lohnkämpfe gerechnet werden muß, deren Ausgänge nur in den seltensten Fällen mit einiger Sicherheit vorausgesetzt werden können. Er lehrte aber auch, daß den Forderungen der Arbeiterschaft sehr leicht Gerechtigkeit widerfahren kann, wenn auf der anderen Seite ein wenig soziale Einsicht, ein Verständnis für die beruflichen Erfordernisse und vor allen Dingen ein künftigen Menschlichkeitsgefühl vorhanden ist, das auch im Arbeiter ein lebensberechtigtes Element anerkennt. Wo dies der Fall ist, da werden auch unsere Lohnkämpfe in Bahnen geführt werden können, die eine friedliche Uebereinkunft ermöglichen über die Bedingungen, die in den Verhältnissen Rechtens sein sollen, wobei zugleich auch Erschütterungen des beruflichen Lebens durch umfangreiche wirtschaftliche Kämpfe vermieden werden. Unsere Gewerkschaften führen den Kampf ja nicht um des Kampfes willen, die Benutzung der schärfsten Waffe wird bei ihnen immer nur das letzte Mittel sein, um der Gegenseite die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft mit dem Unternehmertum bei der Regelung der Arbeitsbedingungen abzurufen. Ueberall da aber, wo bei diesem ein Mangel an diesen Voraussetzungen friedlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorherrschend ist, wo der absolute Herr-in-Haus-Standpunkt residiert, da werden sich unsere Gewerkschaften nach wie vor auf harte Zusammenstöße einrichten. Ob Krisenzeit, ob Hochkonjunktur: Unsere Gewerkschaften erfüllen ihre Pflicht und sie charakterisieren sich damit immer mehr als die einzigen Helfer der produzierenden Arbeiterschaft in deren Streben nach wirtschaftlicher Besserstellung. Und diese Erkenntnis dringt in immer weitere Kreise, festigt immer mehr Arbeitsgenossen in dem Bewußtsein ihrer Unentbehrlichkeit und Gleichberechtigung und sichert so den Gewerkschaftsmitgliedern einen immer größeren Anteil am Ertrage ihrer Arbeit. Krisenzeiten mögen diesen Gang der Dinge wohl etwas hemmen, zu hindern aber vermögen sie ihn nicht!

Gelesene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ wirft man nicht fort, sondern gibt sie an nichtorganisierte Kollegen weiter

Mutter Schulzen.

Von E. G. Seeliger.

I.

So arg wie die Hege im Pfefferluchenhäuschen sah sie nicht aus. Klein von Statur, den Rücken gekrümmt, die Augen rotgerändert, zwei Wurzeln im Gesicht, die eine unterhalb des rechten Mundwinkels, die andere mitten auf der Stirn, diese in schwarzen, jene in grauen Härlein ausstrahlend, die braune, lederartige Haut voller Risse und Runzeln, wie ein Gletscher, der über ein paar Hügel kriecht, die halensjämmer Nase scharf nach unten gezogen; das gab ein Bild, weder verlockend noch anziehend. Wer aber besser zufah und tiefer schürfte, mußte bald einsehen, daß Mutter Schulzen gar nicht anders aussehen konnte. Um diese körperlichen Eigenheiten schloß sich ihre Kleidung als würdiger Rahmen. Der glodenrörmige Rock hatte längst die erste Jubelfeier hinter sich, Hüden von den abenteuerlichsten Farben und Formen sah an Hüden; hing er des Abends zum Trocknen am Ofen, sah er aus wie eine Landkarte vom alten Deutschland. Auf der Schürze überwog der Flächeninhalt der Löcher den des noch vorhandenen Stoffes fast immer um die Hälfte. Die farblose Jacke, die ihr um den schwächlichen Leib schlüpferte, verriet nur aus einer ganz bestimmten Entfernung und unter einem ganz bestimmten Beleuchtungs- und Beobachtungswinkel einen leisen Schimmer des gelbgrünen quadratischen Musters, das in vergangenen Tagen ihr Stolz gewesen war. Mutter Schulzens Lederhose kamen nur bei sehr feierlichen Gelegenheiten ans Tageslicht. In der Stube schlief sie auf Strümpfen, deren Löcher sie mit groben Leinwandstücken auflickte; auf der Schwelle aber standen stets ein Paar gewichtige Holzlatschen, mit denen sie

Der Streik in Lahr

geht unverändert weiter. Die Zahl der Ausständigen hat sich um einige vermehrt, da eine Anzahl Frauen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter anderer Berufe nun endlich ihre Arbeitswilligkeit eingestellt haben, nachdem den Männern derselben durch die zuständigen Organisationsleitungen der Ausschluss angeündigt wurde, wenn diese es ferner dulden, daß ihre Frauen für die bestreikten Betriebe weiter arbeiten und dadurch den Ausständigen den Kampf erschweren. Die Zentralvorstände aller dabei in Betracht kommenden Organisationen haben einmütig erklärt, daß ein Mann, der es duldet, daß seine Frau Streifarbeit macht, gleichfalls als Streikbrecher anzusehen ist, ein solcher aber in einer Gewerkschaftsorganisation als Mitglied nicht mehr geduldet werden kann. Bedauerlich ist es auf alle Fälle, daß es so langer Zeit bedurfte und daß erst ein Einschreiten der betreffenden Organisationsleitungen nötig war, um diese Leute endlich zu der Erkenntnis zu bringen, in welcher unwürdiger Weise sie bisher ihre Pflicht als organisierte Arbeiter verkannt haben.

Der Streikleitung ist es ferner gelungen, noch einige tüchtige Arbeitskräfte aus den bestreikten Betrieben herauszuholen, so daß der Kampf nach bereits 13wöchiger Dauer nun nach den Feiertagen in verschärfster Form weitergeführt wird.

Unsere Kollegen K. und B. hatten gegen ein polizeiliches Strafmandat von je 3 Mark gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Termin fand am 8. Januar vor dem Schöffengericht in Lahr statt. Beide waren beschuldigt, am 26. November einen Arbeitswilligen belästigt zu haben. Als Zeugen traten der Kartonnagenfabrikant Gabelmann und der bei diesem als Arbeitswilliger tätige Kartonnagenarbeiter Andreas Huber auf, die beide eidlich vernommen wurden, deren Aussagen jedoch derart belanglos waren, daß man sich wirklich wunderte, wie auf Grund dieser eine polizeiliche Strafverfügung überhaupt erfolgen konnte. Ein gleichfalls eidlich vernommener Polizeibeamter konnte auch nur aussagen, was er auf Grund der Angaben des Fabrikanten und bei Vernehmung der in dessen Betrieb beschäftigten Arbeitswilligen hatte ermitteln können. Das Gericht kam denn auch nach kurzer Beratung zur Freisprechung der beiden Angeklagten und Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse.

Der Inhaber der Firma Gabelmann kann immer noch nicht begreifen, daß der Arbeiterschaft das Recht der Ueberwachung der bestreikten Betriebe durch Streikposten auf Grund des § 152 der Reichsgewerbeordnung gesetzlich gewährleistet ist. Obgleich unsere Streikposten sich streng an die gesetzlichen

Vorschriften halten und Angehörigkeiten, die zum Eingreifen der Polizei Veranlassung geben könnten, bisher überhaupt noch nicht vorgekommen sind, hält Herr Gabelmann es doch für nötig, des öfteren nach der Polizei zu rufen und Leute zur Anzeige zu bringen, die sich einer strafbaren Handlung absolut nicht bewußt sind. Die Arbeiterschaft läßt sich durch dieses Vorgehen des Fabrikanten aber weiter nicht einschüchtern, sie wird den Lohnkampf nach wie vor energisch weiterführen. Sie weiß ganz genau, daß beide Parteien doch einmal wieder zusammenkommen und sich einigen müssen und wird daher ihre Kampfweise so einrichten, daß selbst bei Ausnützung aller ihr gesetzlich zustehenden Rechte Angehörigkeiten vermieden werden und stets die größte Objektivität beachtet wird.

Der Zugang nach Lahr ist daher strengstens fernzuhalten und auch jede Streifarbeit abzuweisen.

Der Streik in der Berliner Etnisbranche

hat seither beachtenswerte Erscheinungen nicht gezeigt. Nach wie vor halten die Ausständigen daran fest, daß sie bei der Festsetzung ihrer Arbeitsbedingungen ein Wortchen mitzureden haben. Es ist darum auch weiterhin notwendig, daß allerorts auf Streifarbeit geachtet wird und daß jeder Zugang von Stützarbeitern von Berlin ferngehalten wird. Ein gesicherter Ausgang des Berliner Kampfes ist die beste Garantie auch für das erfolgreiche Durchsetzen der Arbeiterforderungen in anderen Etnisorten. Deshalb liegt in dem Fernhalten des Zugangs und in dem Verweigern von Streifarbeit eine wesentliche Förderung der Interessen der gesamten Arbeiterschaft der Etnisbranche.

Aus unserem Beruf.

Vergebung städtischer Arbeiten.

Unsere Zaststelle Leipzig hatte eine Eingabe an den Rat der Stadt Leipzig eingereicht, in der ersucht wurde, die städtischen Buchbinderarbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, die den Tarif anerkannt haben. Von den Leipziger Firmen hätten etwa 70 Prozent den Tarif anerkannt. Der Rat teilte zu dieser Eingabe in der Stadtvollversammlung am 7. Januar mit, daß er einstimmig beschlossen habe, bis auf weiteres städtische Buchbinderarbeiten nur solchen Firmen zu übertragen, die den Tarif anerkennen. Die Firmen, mit denen der Rat bisher in geschäftlicher Verbindung stand, hätten auch jetzt schon bis auf eine Ausnahme den Tarif anerkannt. Mit der einen Firma müsse freilich die Geschäftsverbindung bis zum Ablauf des mit ihr geschlossenen Vertrages aufrechterhalten werden.

niemand hineinzuwachen. Sie arbeitete und schufterte Woche ein und Woche aus, Winter und Sommer mit gleicher Ausdauer und Mäßigkeit. Trotz ihres Alters waren ihre Bewegungen rauh und zufahrend, manchmal hatten sie geradezu etwas Mattenhaftes an sich. Darin unterschied sie sich von der behaglichen und schwerfälligen Art ihrer Nachbarn. In ihrer unermüdbaren Betriebsamkeit und Betätigungswut lebte sich ihr unruhiges Eigenverblut aus, mit dem sie einer ihrer Vorfahren, ein dunkler Ehrenmann, beglückt hatte und das sich schon in der merkwürdigen Form ihres Gesichts, besonders ihrer Nase anmelde.

Verbittert vom Leben und verschlossen vermochte sie nur nach zwei Seiten hin ihre Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Wurde sie gereizt, dann zog sie alle Schleißen ihrer Beredsamkeit und wie ein Wollenbruch schlugs über den Anstößlichen zusammen, der ihr gerade in den Wurf kam. Bedauerte sie jemand, dann ergoß sich ein Strom zustimmender Behlagen durch das Lidengebeige ihrer Zähne. War sie allein, so konnte sie stundenlang murrend und brummend vor sich hin schelten.

Und sie hatte auch wirklich genügend Grund für ihre Behlagen.

Jeden Groschen, den sie auf die hohe Kante legte, nahm „Hermann“, ihr Mann und Vater ihres einzigen Jungen, von dort herunter und wechselte ihn in der Scheite gegen „Korn mit Korn“ ein. Hermann war ein nachgebiger Mensch, nur in diesem einen Punkte war er widerpenstig und hartnäckig. Er mußte trinken, weil er sich in der Ruchtheit die Welt nicht zusammenreimen konnte. Im Raufsch gelang es ihm bis auf seine Frau, die wollte auch dort hinein nicht passen. Deshalb trank er auch manchmal bis zur Bestimmunglosigkeit. Ohne die Flasche wäre er ein mütterlicher Staatsbürger

im Kuhstall und im Freien herumpanoffelte. Das Wertwürdigste aber war ihr volleses Kopftuch. Das freundliche Hellblau seiner Jugend hatte sich allmählich in ein schmutziges Aßgarn verwandelt. Kein Mensch hatte es jemals anderswo als auf Mutter Schulzens Kopf gesehen. Dicht an die niedrige Stirn schloß es sich, fiel mit langem Zipfel bis auf den Rücken und wurde unter dem spitzen Kinn zusammengehalten durch einen starken Knoten, dessen beide Enden ihr wehmütig auf die Wujengegend baumelten.

An diesem Kopftuch zupfte die Reugier der Dörfler schon jahrelang herum, doch es wich nicht von seinem Plaze. Daß Mutter Schulzen damit zu Welt ging, stand historisch fest. Aber den Grund dafür, daß sie an schrecklichem Ohrrischen litte, wollte ihr niemand glauben. Die schände Nachrede, daß Mutter Schulzen einen Kahlkopf hätte, wurde bald darauf durch einige grauehige Haarsträhnen, die unter dem Kuchzipfel hervorzingelten, als elende Verleumdung gebrandmarkt. Dann wurde der Verdacht laut, sie wolle ihren Mann schonen, was immerhin möglich schien, denn Mutter Schulzen liebte die Sparamkeit so sehr, wie sie die übertriebene Keimlichkeit verabscheute. Als sich mit den Jahren die Anzeichen mehreten, daß Mutter Schulzen geizig sei, da baute man auf das unshuldige Kopftuchlein die kühnsten Behauptungen. Eine ihrer Gebatterinnen, die sich mit ihr entzweit hatte, war sogar dombenfest davon überzeugt, daß Mutter Schulzen jeden Sonntag Morgen die Federchen, die sich die Woche über in dem geheimnisvollen Tüchlein gefangen hatten, sorgsam zusammenlas und einzeln ins Kopftuchlein wieder hineinbeförderte, aus dem sie entschlüpft waren.

Mutter Schulzen kümmerte sich nicht um das Gerede. In ihr eigenes Leben tief sie sich von

Konkurse.

Der Fleitegeier hat wieder einige bekanntere Firmen unseres Berufes erfasst und damit die unangenehme Aussicht auf Verlust der bescheidenen Stellungen für eine größere Zahl unserer Kollegen und Kolleginnen gebracht. Ihren Konkurs angemeldet hat zunächst die Großbuchbinderei Emil Vetter in Berlin. Aus diesem Betrieb sind schon seit längerer Zeit Klagen über unregelmäßige Lohnzahlungen laut geworden. — Dann ist die Buch- und Steindruckerei, Papierwaren- und Briefumschlagfabrik von L. Kieseberg in Hofgeismar fallit geworden; ferner die Lugsapapierwarenfabrik von Fischer u. Forster in Dresden und der Inhaber der Kartonnagenfabrik von Trenitz u. Sauer in Fertigsalwe i. S.

Der Betrieb der vor einiger Zeit fallierten, fast 200 Jahre alten Hofbuchdruckerei Wiedemann in Saalfeld soll von einer jetzt neugebildeten Aktien-Gesellschaft weitergeführt werden.

Die Hausdruckerei der Firma F. A. Richter u. Co. in Rudolstadt ist von einer Berliner Buchdruckerei A. G. aufgekauft worden (siehe „Buchbinder-Zeitung“ Nr. 2 unter Rudolstadt), die nicht nur die ihr von der Firma Richter zugewiesenen Arbeiten dort herzustellen gedenkt, sondern auch einen erheblichen Teil ihrer Berliner Aufträge.

Die Firma Prym in Stolberg.

Die Zahlstelle Stolberg (Mbl.) geht mit Jahreschluss ein, so meldete latonisch die „Buchbinder-Ztg.“. Gedankenlos oder auch mit einem bedauernden Achselzucken werden die meisten Leser diese Notiz gesehen und nur wenige werden sich Gedanken darüber gemacht haben, wieso diese Zahlstelle, die noch vor Jahresfrist einen neuen Tarif mit der kapitalgewaltigen Firma William Prym abgeschlossen hat, nun auf einmal so lang- und hanglos eingehen konnte.

Die Zahlstelle ist dem Terrorismus zum Opfer gefallen, zwar nicht jenem „Terrorismus“, der sich nach Ansicht der Scharfmacher in deutschen Ländern breit machen soll und dem man mit der Polizei, mit Staatsanwalt und Gerichten sowie mit Ausnahmegefessen zu Leibe gehen will, um die armen Arbeitswilligen und „staats-erhaltenden Elemente“ vor diesem Terrorismus zu schützen. Nein, es handelt sich um jenen Terrorismus, der von den Vertretern von Bildung und Besitz angewandt wird, um das dreimalheilige Kapital, will sagen die schrankenlose Ausbeutung der Arbeiterklasse, zu verengen.

Zwar handelt es sich bei der Zahlstelle Stolberg nicht um einen brutalen Gewaltakt, wie man sich sonst terroristische Maßnahmen der Kapitalgewaltigen vorstellen mag. Es erfolgte kein Nachtgebot mit dem Refrain: „Wer sich nicht fügt, der fliegt.“ Nicht im offenen ehrenvollen Kampfe ist die Zahlstelle gefallen. Sie ist von einem übermächtigen Gegner erdrückt worden in der Weise, wie eine giftige Mieseschlange ihr Opfer

erwürgt. Zuerst wird das Opfer mit bösem Blick hypnotisiert, dann folgt der giftige Biß, dessen Wirkung mit aller Gemütsruhe abgewartet wird, um dann das Opfer zu verschlingen.

Stolberg ist eine richtige Fabriksstadt und wenn man dieselbe durchschreitet, so wird man leicht an die Schilderung erinnert, die der große britische Dichter Charles Dickens in seinem Roman „Harte Zeiten“ von der Fabriksstadt Walspool entwirft. Stolberg liegt in nicht gerade reizvoller Gegend, lang hingestreckt am Vichibach und zerfällt in Stolberg-Mühle und Stolberg-Hammer. Zahlreiche Messingwerke, Kupferhämmer, Draht- und Walzwerke, Blei- und Zinnsfabriken, Glas- und Spiegelfabriken und Nadel-fabriken drüden der Gegend ihr eigenartiges Gepräge auf und senden aus zahlreichen riesigen Schornsteinen ihre Rauchwolken gleich Trauerschneen in die Luft. Wer fremd dorthin kommt, fühlt sich bedrückt und denkt mit Pante: „Der Du hier eintrittst, laß alle Hoffnungen hinter Dir.“ Die Fabriksgewaltigen führen zum Teil ihre Abhängung auf eingewanderte protestantische französische Emigranten zurück und stehen schon in dieser Hinsicht in einem gewissen Gegensatz zu der von ihnen ausgebeuteten vorwiegend katholischen Arbeiterbevölkerung. Als Männer von „altem Schrot und Korn“ führen sie ein strenges „patriarchalisches Regiment“. Sie dulden keinen Widerspruch und wollen absolute „Herrschaft im Hause“ sein. Jede Organisation ist ihnen natürlich ein Greuel und mit gleichem Haß werden alle Gewerkschaften ohne Unterschied bedacht, mögen sie sich nun „freie“, „Ditsche“ oder „Christen“ nennen. Sie alle sind in „gleicher Mißgunst und Verdammnis!“

Dieser Fabrikabsolutismus wird zuweilen gemildert durch eine gewisse gemütsliche und burschliche Art, mit der namentlich die alten Herrn Chefs mit „ihren Arbeitern“ zu verkehren pflegen, wobei es ihnen auf einen ordentlichen „Rund voll Platt“ nicht ankommt. Natürlich wird auch in „Wohlfahrtseinrichtungen“ gemacht, denn Zuderbrat und Feische gehören nun einmal zusammen. Das ist so das allgemeine Milieu und die Firma William Prym paßt da hinein. Sie fabriziert Nadeln, Dosen und Dosen, Druckknöpfe usw. und genießt in diesen Dingen einen Weltruf. Den meisten unserer Kollegen wird die bekannte Annonce mit dem Druckknopf schon aufgefallen sein und unsere Kolleginnen dürften zum größten Teil an ihren Kleidern „Pryms Druckknopf“ tragen.

Stolberg war lange Zeit für die Organisation unzugänglich, was nach der oben geschilderten allgemeinen Lage verständlich ist. Da gelang es den Steindruckern, bei der Firma Prym, die eine bedeutende graphische Abteilung (Druckerei und Kartonnage) hat, festen Fuß zu fassen und auch die Anerkennung eines Tarifs durchzusetzen. Das wirkte auch aufmunternd auf die anderen Branchen ein und auch die Buchbinder begannen sich zu rühren und schlossen sich dem Buchbinderverband an, so daß im Mai 1912 eine eigene Zahlstelle gegründet werden konnte. Diese Zahlstellengründung geschah auf drin-

genden Wunsch der Stolberger Kollegen, die sich davon für die Vergewung große Vorteile versprochen. Dagegen waren sich der Bezirksleiter und der Verbandsvorstand der großen Schwierigkeiten wohl bewußt, in der eine Zahlstelle früher oder später kommen muß, deren Mitglieder einzig und allein in einer Firma stehen und am Ort auch keine andere Stelle im Beruf finden können. Da aber schon im Jahre 1911 ein Tarif mit der Firma abgeschlossen war und auch der damalige Direktor Herr Dr. Görzler sowie der Leiter der graphischen Abteilung, Herr Kaufholz, der Organisation anscheinend nichts in den Weg legten, so wurden die Bedenken überwunden und die Gründung der Zahlstelle beschlossen. Der Tarif von 1911 war auf zwei Jahre abgeschlossen und sah für den 1. Februar 1912 eine Arbeitszeitverkürzung von 10 auf 9 Stunden vor.

Inzwischen war Herr Dr. Görzler und auch Herr Kaufholz ausgeschieden und ein neuer Direktor, Herr Bresina, hatte das Regiment übernommen. Auch dieser Herr ließ anscheinend mit sich reden, aber unsere Mitglieder mußten eine außerordentlich starke Belastungsprobe ihrer gewerkschaftlichen Treue bestehen. Die Firma, der die ganze Gewerkschaftsbewegung ein Dorn im Auge ist und die speziell die Tarife wie einen Pfahl im Fleisch empfindet, ging nämlich dazu über, als „Äquivalent“ den Unorganisierten resp. nicht unter tariflichen Bedingungen stehenden Arbeitern ein „Weihnachtsgeschenk“ zu machen, und zwar — wenn wir nicht irren — in der Höhe von 50 bis 150 M. Auch an unsere Mitglieder wurde das Angebot gemacht, daß sie ebenfalls das Weihnachtsgeschenk erhalten sollten, wenn sie dafür wieder die allgemeine Arbeitsordnung anerkennen würden. Die allgemeine Arbeitsordnung sieht aber eine 60stündige Arbeitszeit vor, es ist auch nicht die Bezahlung der Feiertage vorgesehen, die unser Tarif zur Einführung brachte. Vor allen Dingen hätte es aber gegolten, auch einen Revers zu unterschreiben, nach welchem die betreffenden Beschäftigten, keinem Verband anzugehören, erstreckungsweise lehnten die Verbandsmitglieder dieses Angebot einmütig ab, obwohl mancher von ihnen die 150 M. sehr gut hätte gebrauchen können. Das Erstgeburtsrecht der Organisationsfreiheit stand ihnen höher als das „Linsengericht“ des Weihnachtsgeschenkes. Zudem bot auch der Tarif wesentliche Vorteile, welche durch das Weihnachtsgeschenk nicht ersetzt werden konnten. Dann gab es eine Zeilung Ruhe, aber plötzlich wurde unserem Vorhaben gekündigt, angeblich weil er den Meister beleidigt haben und weil er Alkoholist sein sollte, während umgekehrt dieser letztere Vorwurf von unseren Kollegen gegen den betreffenden Meister erhoben wurde. Es gelang durch Vermittelung des Kollegen Groenhoff, die Sache wieder einzureuten. Dann machte sich als ein bedeutames Symptom bemerkbar, daß bei den Gesuchen einzelner älterer Kollegen um persönliche Lohnzulagen diese abschlägig beschieden wurden mit

und Familienvater gewesen, kann vor der Arbeit hatte er sich noch nie gefürchtet.

Mutter Schulzen sah sich eine Weile an, dann schritt sie mit gewohnter Energie dagegen ein. Fernand, den das Feuerwasser immer sehr weidmütig und süßsam stimmte, mußte sich in der nahegelegenen Stadt in einer Fabrik Arbeit suchen. Da er nur Nachsicht bekam, verschloß er den Tag und trat seiner Frau nicht mehr unter die Augen. Sein Bild von der Welt wurde dadurch bedeutend gestärkt. Er verdiente mehr Geld. Auch vermittelte ihm die neue Umgebung immer wieder neue und tiefere Widersprüche des Lebens, die er durch eingehendere Verknüpfung in die Fläche zu ergründen strebte. Hatte er einmal eine freie Nacht, so verschloß er sie nicht, um nicht aus der Ordnung zu kommen, sondern beschäftigte sich bis zum Morgen mit seinen geistigen Problemen. Er verlor die Haare, wurde schnell alt, setzte Fett an und fand die Harmonie der Welt in einem leichten Tob.

Mutter Schulzen weinte nicht — die Trennungsschmerzen hatte sie schon vor Jahren überwunden — sondern wirtschaftete mit Fleiß und Engigkeit weiter in Stall und Garten und Feld. Sie blieb mit ihrem Gottlieb allein, der sich bei seines Vaters Begräbnis die erste Dose zerrissen hatte. Mit seiner immer freudigen Stumpfnase und zwei wasserblauen Augenlein beschaute er sich frühlich die Welt, mit deren Begründung sich sein Vater ein ganzes Leben lang geplagt hatte. Konnte Fernand, der Vater, immer trinken, konnte Gottlieb, der Sohn, immerfort essen und bei Mutter Schulzens sehr parsimonier Haushaltung gebeh sein Appetit immer prächtiger. Bald lernte er über Bäume und Bäume klettern, wobei er seine zweite Dose zerriss. Dafür bekam er zum Abendbrot nur eine hölzerne Bohnenlange zu

schmeden. Die Mutter Schulzen als erstes und hauptsächlichstes Erziehungsmittel hinter dem Ofen handgerecht aufbewahrt. Gottlieb mußte darauf wegen Hosenmangels drei Tage lang das Bett hüten, was seine Laune nicht im geringsten beschädigte. Ein Ziegenbockfell von ansehnlicher Stärke und Widerstandsfähigkeit vertat bei ihm seitdem die Stelle des Hosenbodens. Das hob seinen guten Mut außerordentlich. Damit zog er auch in die Schule ein und polierte seinen Platz auf das sauberlichste.

Er lernte die beiden ersten Jahre mit Andacht. Dann aber wendete sich seine Aufmerksamkeit Dingen zu, die nicht auf dem pädagogischen Lehrplan standen. Die Rechenkunst und besonders das Einmaleins fand er durchaus ungenießbar. Dafür tummelte er sich gern auf dem großen weiten Ager hinter dem Dorfe, war hinter allem Getier her, was Flügel und Beine und Klößen hatte und im Spiel der „Mitter und Räuber“ steigerte sich sein und seiner Genossen Latendrang zu Stampfzügen, die das ganze Dorf in Aufruhr brachten. Ohne ein Dubend blutiger Nasen und Ohren lief es selten ab. Mutter Schulzen spürte den Bitterungsanschlag zeitig genug und legte zu der Vohnenlange hinter dem Ofen ein schlankes Reserbelänglein. Dann nahm sie sich ihren Gottlieb vor und wies ihm vielbedeutend die beiden Heilmittel. Aber so leicht bekehrte er sich nicht von dem, was er für Recht erachtete.

Währenddessen trieb Mutter Schulzens Weiz immer sonderbarere Blüten. Aus allem und jedem suchte sie etwas herauszufangen, je mehr, desto besser. Keinen Faden, keine Nadel ließ sie liegen und ihre Augen waren scharfsichtig trotz der immer zunehmenden Liden. Jedes Ständchen Nohle, war es auch noch so winzig, hob sie auf und steckte es in die Tasche; jeden Zweig, war er auch noch so dünn und

grün, schleppte sie heim und legte ihn auf den Reisthaufen unter der Dachtraufe. Ihre Gänseherde verdoppelte und verdreifachte sich in wenigen Jahren, bald stand eine zweite Kuh im Stalle neben der ersten, im Koben grunzten jetzt drei Schweine und im Verschlag daneben medereten drei Ziegen. Sogar eine Maninshede legte sie an. Alles nur aus Weiz.

All das Vieh hirie von morgens bis abends nach Futter. Mutter Schulzen arbeitete, als hätte sie hundert Hände. Noch vor Sonnenanfang war sie aus den Federn, melkte und brachte die Milch auf dem Handkarren nach der Stadt. Mit einem großen Faß Küchenabfällen war sie noch vormittags wieder daheim. Vermengt mit Schlempe, Treber und Häffel gab das ein Futter, das zwar nicht immer empfehlenswert war, aber den Vorzug der Billigkeit hatte und das gab bei Mutter Schulzen den Ausschlag. Die Gänse bekamen davon nichts ab, sie jagte sie jeden Morgen hinaus auf den Ager, da mochten sie leben, wie sie sich den Magen füllten. Mutter Schulzens Gänse waren deshalb auch die flüchtigen, listigen und verschlagenen unter den geflügelten Zweibeinern des ganzen Dorfes. Wohl zehnmal am Tage patrouillierten sie die Dorfstreife auf und ab. Wehe, wenn sie die offenstehende Tür eines Gemüsegartens erpäßten! Fongen ließen sie sich nicht; mitterten sie die Bäuerin, so flohen sie mit einem schrillen Gignat lustig über alle Zaune.

Auf diese Weise machte Mutter Schulzen sogar das Gemüse, das in anderer Leute Gärten wuchs, zu Geld. Auf immer neue Profitegedanken verfiel sie, nur durfte es nichts kosten. Schöpferischer Unternehmungsgest war bei ihr nicht vorhanden; sie raffte die Taler nur zusammen, um sie in den Stumpf zu versenken, den sie an sicherem Orte aufbewahrte. In ihrer Schlafkammer stand nämlich ein halberfalle-ner Nachelosen, in den eine kupferne Wasserlase

Gesundheit der proletarischen Frau und Mutter und damit eine schwere Schädigung der Gesundheit und des Wohlbehagens der gesamten Bevölkerung die Folge dieser Entwicklung, die ja leider nicht aufzuhalten ist, sein soll, so müssen eben immer energiereichere Maßnahmen getroffen werden, die arbeitende Frau während der Erfüllung ihrer Geschlechtsfunktionen, als Schwangere, Gebärende und Wöchnerin zu schützen, sie vor Not und Ueberanstrengung zu sichern. Aufgabe der Ortskrankenkassen ist es, die ärztlichen Handhaben, die die Reichsversicherungsordnung bietet, zu einer weiteren Ausgestaltung des Schwangeren- und Wöchnerinnen-schutzes zu verwenden.

Korrespondenzen.

Gesperrt sind:

- Deutschland:**
 - Aachen.
 - Böcklin (Etuissarbeiter u. Firma „Kismet“).
 - Breslau (R. Kragen u. Co.).
 - Hagen i. W. (Schlegel und v. d. Heyden).
 - Lahr (Kartonnagen- und Etuissarbeiter und Preßverleger).
 - Strahburg.
 - Tilsit.
- Franzreich:**
 - Paris; Lille; Nancy; Noubaix.
- Großbritannien** (Abwehrstreiks zur Verhinderung der Ausdehnung der Frauen- und Mädchenarbeit).
- Italien:**
 - Lizenza.
- Ungarn:**
 - Budapest (die Firmen Ausländer, Kuofer und Länger); Arad (die Firmen Sárosh, und Schäffer); Temesvar (die Firmen Gaugler, Hampel und Gedics); Ungvar (Fr. Bastowicz).

Der Arbeitsannahme nach nachverzeichneten Orten oder Betrieben ist besondere Erwähnung bei den örtlichen Bevollmächtigten notwendig:

- Deutschland:**
 - Bielefeld.
 - Chemnitz (Warenhaus S. u. C. Tich).
 - Gau 6/7. (Erkundung beim Bezirksleiter Küster in Hamburg.)
 - Gelsenkirchen.
 - Kiel.
 - Limbach i. S.
 - Offenbach a. M. (Kartonnagenarbeiter).
- Kroatien-Slawonien:**
 - Agram.
- Schweiz:**
 - Narau und Umgegend; Lausanne; Chur-Davos; Luzern.

Freiburg i. B. Unsere seit Oktober laufende Lohnbewegung hat nun durch den Abschluß eines zwar nicht ganz unseren Wünschen entsprechenden, aber dennoch zufriedenstellenden Tarifes ihren Abschluß gefunden. Die viel erörterte Frage eines Einheitstarifes konnte leider nicht durchgeführt werden, da mit den beteiligten Firmen einzeln verhandelt werden mußte. Nach verhältnismäßig kurzen Verhandlungen konnten folgende Minimallöhne festgesetzt werden:

Firma Herder	Alt. Buchdrucker-Besitzverein	Bisher Alt.
Im ersten Geschäftsjahre	18,—	17,—
bis zu 21 Jahren	21,—	19,50
von 21—25 „	23,—	22,—
„ 25—30 „	25,50	24,—
„ 30—35 „	27,—	25,50
über 35 Jahre	29,—	—

Bei Herder erhalten die über Minimum entlohnten Gehilfen 2 Mt. Zulage, hingegen beim Besitzverein und Firma Fortschritt nur 5 Proz. Die Arbeitszeit beträgt in allen Betrieben 53 Stunden. Der Zuschlag für die Nebenstunden ist beim Herderschen Tarif für die ersten 2 Stunden auf 25 Proz. festgesetzt, für die folgenden sowie Samstag 50 Proz. Bei den mit dem Buchdruckerbezirksverein abgeschlossenen Tarifen wird für die ersten 2 Stunden 25 Proz. für die weiteren 50 Proz. gezahlt. Im übrigen gelten hier noch die jeweiligen Bestimmungen des gültigen Buchdrucker-tarifes. Leider konnten für die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen keine bestimmten Lohnsätze erzielt wer-

den, woran nur die Interesslosigkeit derselben schuld ist. Würden diese sich mehr für den Verband interessieren, dann wäre das Resultat hier ein anderes geworden. Die Firma Herder hat für beide Kategorien 5 Proz. Lohnerhöhung zugebilligt, jedoch blieb bei den anderen Firmen jeder Versuch erfolglos.

Bei der Firma Fortschritt, Fabrik für Patentartikel der Schreibwarenbranche, wurde erstmals ein Tarifabschluß erzielt; die Firma akzeptierte die gestellten Minimallöhne anstandslos.

Obwohl die neuen Minimallöhne keineswegs den hiesigen Bedürfnissen entsprechen, sah sich die Kollegenschaft in Anbetracht der schlechten Geschäftslage geneigt, auf die von den Prinzipalen gemachten Zugeständnisse einzugehen. Der Tarif gilt wiederum auf 4 Jahre und dürfen wir wohl erwarten, daß die Kollegen während dieser Zeit ihr ganzes Können in den Dienst der Organisation stellen.

Zum würdigen Abschluß der Lohnbewegung fand am 10. Januar eine kombinierte Versammlung statt, in welcher Birk vom graphischen Verband noch einmal die wichtigsten Momente Revue passieren ließ. Er gab sich am Schluß seiner Ausführungen der angenehmen Hoffnung hin, daß auch alle Kollegen nach der Lohnbewegung der Organisation treu bleiben werden. Aus der Mitte der Versammlung wurde der Kommission für ihre Mühebewaltung wiederholt der Dank ausgesprochen und gewünscht, dieselbe solle noch einige Zeit bestehen, um bei evtl. Differenzen über Auslegung des Tarifs sofort in Tätigkeit zu treten.

Berlin. An der Vorabstimmung über den Antrag: „**Amischaun ist verboten**“ beteiligten sich 2773 Kollegen und Kolleginnen. Die Frage beantworteten mit Ja 1380, mit Nein 1326 Abstimrende, 67 Stimmen waren ungültig. Der Zusatz zum § 5 Absatz a des Statuts: „**Amischaun ist verboten**“ ist also mit 54 Stimmen Majorität angenommen.

Rundschau.

Zum Bankverkehr der Gewerkschaften. Zu der von uns in Nr. 1 zitierten Auslassung des „Grundstein“ über den Bankverkehr der Gewerkschaften nimmt das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission kurz Stellung, indem es schreibt:

„Der „Grundstein“... rennt mit diesen Ausführungen offene Türen ein. Eine Anfrage beim Verbandsvorstand der Bauarbeiter hätte die Genossen schnell darüber belehrt, daß die Generalkommission gewiß, bevor sie mit anderen Banken in Verbindung trat, mit der Bankabteilung der G.-E.-G. sich nicht nur „ins Benehmen“ gesetzt, sondern sogar wiederholt und seit Jahren den Vorständen über die Verhandlungen mit der G.-E.-G. berichtet und empfohlen hat, den Geldverkehr der Gewerkschaften nach Möglichkeit über den genossenschaftlichen Bankbetrieb zu leiten. In dem jetzt vorliegenden Falle aber handelte es sich um den Angriff einer großkapitalistischen Bank auf das Koalitionsrecht ihrer Angehörigen. Die Generalkommission hat lediglich den um ihr Koalitionsrecht bedrohten Bankangehörigen die Solidarität der Gewerkschaften bewiesen und ihren Einfluß gegenüber den Banken im Interesse der Angehörigen geltend gemacht. Das Ergebnis dieser Intervention ist in unserer Notiz mitgeteilt. Die Bankabteilung der G.-E.-G. in diesem Zusammenhang mit aufzuführen, siehe, sie mit den bürgerlichen Banken auf eine Stufe stellen und sie dem Verdacht aussetzen, als ob auch bei ihr die Anerkennung des Koalitionsrechts nicht ganz selbstverständlich wäre. Zu einer solchen Diskreditierung unserer genossenschaftlichen Einrichtungen konnte die Generalkommission die Hand nicht bieten.“

Eine Benennung der Bankabteilung der Groß-einkaufsgesellschaft hätte u. E. ein solches „Mißverständnis“ kaum gezeitigt.

Ursachen des Wohlfahrtschwindsels. Viel gerühmt werden in den Jahresberichten aller möglichen Unternehmerorganisationen die freiwilligen Aufwendungen des Großkapitals für Wohlfahrtszwecke. Insbesondere wird auf die großen Ziffern hingewiesen, die sich aus den Zusammenstellungen der Summen, die die deutschen Aktiengesellschaften Pensions- und anderen Wohlfahrtsfonds zuführen sollen, ergeben. Zuführen sollen, sagen wir mit Vorbedacht, denn bei dem größten Teil jener Beträge handelt es sich gar nicht um die Hergabe von Geldern für Pensions- und andere Wohlfahrtsklassen, sondern lediglich um Reserverstellungen aus Konten mit schönen und edel klingenden Bezeichnungen. Bei den Verhandlungen über die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Zahlung des Wehbeitrages hat der Reichstag von der Vorsehung auch die Wohlfahrtsfonds ausgenommen. Leider ist dabei unterlassen worden, das Wesen der Wohlfahrtsfonds näher zu bestimmen, so daß voraussichtlich für alle Summen, die in den Bilanzen der Aktiengesellschaften als Wohlfahrtsfonds ausgegeben werden, Steuerfreiheit

beanprucht werden wird. Um so mehr ist es angebracht, darauf hinzuweisen, daß aus anderem Anlaß in Preußen von dem Oberverwaltungsgericht über die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen zu Pensionsfonds sehr treffende Entscheidungen gefällt worden sind. Früher waren vom Oberverwaltungsgericht die den Pensionsfonds überwiesenen Beträge bei der Einschätzung zur Gewerbesteuer ohne weiteres als abzugsfähige Betriebskosten bezeichnet worden. Eine spätere Entscheidung unterschied zwischen solchen Gesellschaften, die ihren Angehörigen einen rechtlichen Anspruch auf Pension gewährten, und solchen, bei denen es dem Willen der Verwaltung der Gesellschaft überlassen bleibt, aus dem Fonds Zuwendungen zu machen. Nur für den ersten Fall wird die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als berechtigt angesehen, in dem zweiten Fall nicht, da es sich lediglich um besondere Motive handle, die für eine Rückstellung maßgebend wären, und Motive für die Steuerbemessung gleichgültig sind. Nur wo Arbeiter und Angestellte Ansprüche auf vorhandene Wohlfahrtsfonds haben und wo diese Fonds getrennt von dem Vermögen der Gesellschaft geführt und verwaltet werden, ist die Steuerfreiheit von Wohlfahrtsfonds der Aktiengesellschaften gerechtfertigt. In den meisten Fällen beruht dieser Zustand jedoch nicht vor, die zusammengerechneten Summen für Wohlfahrtsfonds sind dort nur unverbildliche Buchungen, in der Regel werden nicht einmal die Zinsen der vermeintlichen Wohlfahrtsfonds, die nicht verausgabt wurden, zu dem Fonds zugeschlagen. Für Unternehmungen, die unter solchen Umständen die Wohlfahrtsbeiträge für das Jahr 1912/13 erheblich erhöht haben, ist diese Wohlfahrtspolitik besonders einträglich, weil sie Steuer erspart. Die Behandlung der charakterisierten Wohlfahrtsfonds bei der Erhebung des Wehbeitrages sollte anregen, die Sicherstellung der steuerfrei geliebten Fonds im Interesse der Angehörigen und Arbeiter zu fordern, die ohnedies notwendig ist, da selbst Pensionsklassen, die den beteiligten Angehörigen und Arbeitern Ansprüche gewähren, bei einem etwaigen Zusammenbruch der Betriebe mit verloren gehen, wenn nicht das Verfügungsrecht des Unternehmens ausdrücklich ausgeschlossen ist und nicht durch eine getrennte Verwaltung dafür gesorgt wird, daß die Gelder der Fonds unberührt bleiben.

(Aus der „Volkswirtschaftlichen Rundschau“ der „Chemnitzer Volksstimme“.)

Adressenänderungen.

- Örtliche Bevollmächtigte.**
 - Eisenach. Fr. Reutmann, Lutherstr. 35.
- Unterstützungs-Anzahler.**
 - Zwickau i. S. P. Miering, Kläfferstr. 24 ptr. L. U. H. Reistaurant „Brauereischlöden“, Schloßstr. Kaiserslautern. Für die Zeit bis zum 1. Februar wird die Unterstützung durch J. Pöngge, Mittelbacherstraße 23 III, ausgezahlt.

Literarisches.

Unsere Genussmittel. Von Dr. Alexander Lipschitz. Unter diesem Titel gelangte soeben Heft 38 Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek zur Ausgabe. Der Verfasser setzt einleitend den Unterschied zwischen Nahrungsmitteln und Genussmitteln auseinander und bespricht in 6 Abschnitten die wichtigsten Genussmittel. Der Preis der Schrift ist, wie bei allen Heften der Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek 20 Pf. — Eine Ausgabe in besserer Ausstattung kostet 50 Pf. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. b. S., Berlin.

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung des Verbandsvorstandes**, betreffend: Anstellung eines Beamten für Gau 12 und Chemnitz — Sonderdruck der Abrechnungen — Sozialbeitrag für Zittaun-Scheibe
- Mitglied und Ausblick II.**
- Der Streik in Lahr**
- Der Streik in der Berliner Etuissbranche**
- Heinleiten:** Mutter Schulgen I.
- Aus unserem Beruf:** Vergebung städtischer Arbeiten — Konturte
- Die Firma Fehm in Stolberg-Nhb.**
- ist eine Zentralkommission für die Geschäftsbuchbranche notwendig?**
- Internationales:** Italien
- Zur sozialen Lage der Arbeiterinnen**
- Korrespondenzen:** Sperrnotizen — Freiburg — Berlin
- Rundschau:** Zum Bankverkehr der Gewerkschaften — Ursachen des Wohlfahrtschwindsels
- Verchiedenes:** Adressenänderungen — Literarisches — Inhaltsverzeichnis — Anzeigen

ANZEIGEN

Ortskrankenkasse der Buchbinder u. verwand. Gewerbe zu Berlin.
Außerordentliche General-Versammlung

am Dienstag, den 27. Januar, abends 8 Uhr,
 im Saal 1 des **Gewerkschaftshauses**, Engel-Ufer 16:
 Tagesordnung. 1. Verlässlicher Vortrag. — 2. Beschlusfassung über die
 neu einzuführende Kranken-Ordnung, § 347 der A.B.O. — 3. Verschiedenes.
 Zu Punkt 2 und 3 sind nur die **Generalversammlungs-Vertreter** zugelassen.
 An dem ärztlichen Vortrag können auch die Mitglieder der Kasse teilnehmen.
H. Gottesmann, Vorsitzender. **Fr. Keeie**, Schriftführer.

Preiswerte Fabrikräume

je 220 □ m I. u. III. Etage, **Doppelflicht**, Dampfheizung, Fahrstuhl,
 Elektr. Licht u. Kraft per sofort. Anfragen an die **Sieco Akt.-Ges.**,
 Berlin, Rigaer Str. 14, Tel. Königl. 3143.

Bekanntmachung

betreffend die Wahlen der Vertreter und Erfahmänner zum Ausschuss der Ortskrankenkasse der Buchbinder zu Berlin.

Die Wahlen aus dem Kreise der Arbeitgeber finden statt
 am Montag, den 9. März 1914, von nachmittags 5 bis 7½ Uhr,
 im **Kassenlokal**, Stralauer Straße 7-9, vorn 2 Treppen;
 die Wahlen aus dem Kreise der Versicherten
 am Sonntag, den 7. März 1914, von nachmittags 2 bis 8 Uhr,
 in den Lokalen:

1. Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 16,
2. Restaurant Merisch, Friedrichstraße 16,
3. Restaurant Edart, Müllerstraße 163.

Es sind zu wählen von den bei der Ortskrankenkasse der Buchbinder
 zu Berlin Beitragspflichtigen Arbeitgebern 30 Vertreter und 60 Er-
 fahmänner, von den bei der Kasse Versicherten 60 Vertreter und
 120 Erfahmänner.

Die **Wahlperiode** dauert bis 31. Dezember 1917. **Wahlberechtigt** sind die
 volljährigen Arbeitgeber und Versicherten der Ortskrankenkasse der Buch-
 binder, Berlin.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber sind nur solche Arbeitgeber, die
 für ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Ortskranken-
 kasse der Buchbinder zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind,
 zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungs-
 pflichtige beschäftigen, anderenfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit
 stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und
 Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mit-
 glieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse haben.

Jeder wahlberechtigte Versicherte hat eine Stimme, die Arbeit-
 geber führen, bis zu 100 versicherungspflichtig Beschäftigter, für je ange-
 fangene 10, und wegen der über 100 hinausgehenden Zahl für je angefangene
 20 Beschäftigte eine Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber
 führen.

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der
 Kasse versichert ist.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche.
 Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Be-
 schäftigter als solche, ferner versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Er-
 schließung sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.
 Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung
 öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Ver-
 gehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird,
 falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Ver-
 mögen beschränkt ist.

Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er:

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein
 anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet;
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig
 zu führen;
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormund-
 schaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegen-
 vormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsver-
 sicherung einer Gegenvormundschaft gleich;
5. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens
 zwei Jahre geführt hat.

Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann
 vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bestraft
 werden.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Ver-
 hältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahl-
 ordnung.

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge, ge-
 sondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten, aufzustellen und
 dem unterzeichneten Vorstand einzureichen. Für die Versicherten ist als letzter
 Termin der 7. Februar 1914, für die Arbeitgeber der 9. Februar 1914 zur
 Einreichung festgesetzt. Die Wahlvorschläge sind unter der Adresse:

Wahlbureau der Ortskrankenkasse der Buchbinder, Berlin,
 Stralauer Straße 7-9, 11
 einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens je 10 Wahlberechtigten der
 betreffenden Gruppe mit zusammen mindestens 30 Stimmen unterzeichnet
 sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein
 Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den
 übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von dem-
 selben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt
 die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichnete
 binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unter-
 läßt dies der Unterzeichnete, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen,
 als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fort-
 laufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Nennung
 ausdrückt, und nach Familien- und Vor-(Nuf-)namen, Beruf, Wohnort und
 Wohnung zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem
 sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist
 von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur An-
 nahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist
 eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber
 nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl be-
 fugt ist.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlages
 und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu be-
 zeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter
 des Wahlvorschlages und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite
 als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagesvertreter ist berechtigt und ver-
 pflichtet, dem Vorstande die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen
 Erklärungen abzugeben.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden eine Woche vor der Wahl im
 Kassenlokal während der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags zur
 Einsichtnahme für die Wähler ausliegen. Dasselbe können auch die Arbeit-
 geber- und Mitgliederverzeichnisse eingesehen werden und etwaige Einprüche
 gegen die Richtigkeit der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis
 ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung bei Vermeidung des Ausschlusses
 spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweis-
 mitteln geltend gemacht werden.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als zugelassen sind, so werden
 diejenigen Vorschlägen gestrichen, deren Namen den in der zulässigen
 Zahl vor ihnen Genannten folgen.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden,
 oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen, oder wenn
 die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn,
 daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

Die Stimmabgabe ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Wähler
 haben sich über ihre Wahlberechtigung durch eine Wahlkarte auszuweisen,
 welche dem Wahlberechtigten auf seinen Antrag in der Zeit vom 16. Februar
 bis zum 4. März während der Bureaustunden im Kassenlokal ausgestellt wird.
 Die beteiligten Arbeitgeber können sich in derselben Zeit daselbst be-
 zeichnen lassen, wieviel Stimmen sie bei der Wahl führen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels
 ausgeübt.

Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse
 versehen und im Wahlraum bereitzubehalten sind, tritt sodann an einen ab-
 getrennten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag
 legt, und übergibt hierauf den Umschlag unverhüllt unter Nennung seines
 Namens dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mit-
 glied des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Umschlages in der zu
 festlegenden Abstimmungsliste vermerken und wirft dann denselben in die
 Wahlurne. Jeder Umschlag ist für die Aufnahme nur eines Stimmzettels
 bestimmt. Die Arbeitgeber mit mehrfacher Stimmrecht erhalten daher für
 jede Stimme, die sie haben und abgeben wollen, je einen Umschlag. Die
 Zahl der von ihnen abgegebenen Umschläge ist in der Abstimmungsliste zu
 vermerken.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen verhindert sind, können Stimm-
 zettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahl-
 ausschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson
 bedienen.

Der Stimmzettel hat die Ordnungsnummer des Wahlvorschlages zu ent-
 halten, für den der Wähler stimmen will.

Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe sein und einer Größe, die
 der Vorstand bestimmt. Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen ab-
 weichen, sind ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung
 wahrscheinlich macht.

Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschlages überein-
 stimmen, oder die über deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Ab-
 sicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind,
 sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit
 dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner
 der Zusatz eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in
 einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig
 übereinstimmen, nur einfach gezählt, anderenfalls als ungültig angesehen.

Zur festgesetzten Stunde schließt der Wahlausschuss die Wahl (§ 4). Nur
 die am Schluß der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen
 dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Berlin, den 17. Januar 1914.

Ortskrankenkasse der Buchbinder, Berlin.

Stralauer Straße 7-9, 11.

H. Gottesmann, Vorsitzender. **Fr. Keeie**, Schriftführer.

